Mitteilung der Kommission

Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben

(2003/C 118/03)

Durch diese Mitteilung soll die Anwendung der Empfehlung 2003/361/EG [1] der Kommission betreffend die Definition der KMU, die die Empfehlung 96/280/EG vom 3. April 1996 ersetzt, gefördert werden.

Im Europäischen Wirtschaftsraum sind rund 20 Millionen Unternehmen Kleinst- bzw. kleine oder mittlere Unternehmen. Sie spielen nicht nur für die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Rolle. Von ihrer Fähigkeit, neue Bedürfnisse der Endverbraucher und der Wirtschaftsakteure zu erkennen, von ihrem Potenzial zur Übernahme neuer Technologien und von ihrem Beitrag zur Lehrlings- und Berufsausbildung sowie zur lokalen Entwicklung hängt ab, wie hoch künftig die Produktivitätssteigerung in der Europäischen Union ausfallen wird und ob die EU in der Lage sein wird, die Ziele zu erreichen, die der Europäische Rat von Lissabon festgelegt hat. Die Verantwortung der Behörden auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene, unternehmenspolitische Maßnahmen zu formulieren, die an den spezifischen Bedürfnissen und Stärken dieser Unternehmenstypen ausgerichtet sind, gewinnt damit eine besondere Bedeutung.

Die Entwicklung solcher unternehmenspolitischer Maßnahmen zu fördern, ist das Hauptziel der neuen Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der KMU. Eine genauere Definition bietet größere Rechtssicherheit. Eine besser an die einzelnen KMU-Klassen angepasste Definition, die auch die verschiedenen Arten von Beziehungen der Unternehmen untereinander berücksichtigt, wird die Investitionen und die Innovation in den KMU fördern und Unternehmenspartnerschaften erleichtern. Dieser Nutzen sollte jedoch erreicht werden, ohne dass Unternehmen, die nicht die wirtschaftlichen Merkmale echter KMU aufweisen oder ganz andere Probleme als diese haben, sich KMU-Fördermaßnahmen unberechtigterweise zunutze machen können.

Die Empfehlung war Gegenstand einer äußerst umfassenden Abstimmung mit den Unternehmensverbänden sowie den Mitgliedstaaten und den Experten aus Unternehmen in der Gruppe für Unternehmenspolitik [2]. Zum Vorentwurf gab es außerdem zwei öffentliche Anhörungen über das Internet. Es dauerte über ein Jahr, bis die Arbeiten abgeschlossen waren und sich trotz der divergierenden Zielsetzungen ein annähernder Konsens abzeichnete.

Alle Beteiligten stimmten darin überein, dass mit der gesteigerten Rechtssicherheit und der stärkeren Ausrichtung an den wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Bemühung der Verwaltungsbehörden um einfachere und raschere Bearbeitung jener Verwaltungsvorgänge einhergehen muss, für die die Einstufung als Kleinstunternehmen, als kleines Unternehmen oder als mittleres Unternehmen erforderlich ist. Ein zeitgemäßer und praktischer Ansatz schien jenen Unternehmen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu bieten, selbst eine knappe Erklärung, gegebenenfalls auch online, zu erstellen; dies hat zudem die Funktion eines praktischen „Leitfadens“ für die Unternehmen.

Das dieser Mitteilung beigefügte Dokument ist ein Muster für eine solche Erklärung. Weder die Unternehmen noch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, es zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen; es ist lediglich als ein mögliches Beispiel neben anderen gedacht. Die Verwendung solcher Erklärungen erfolgt unbeschadet der nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen.

Wollen die Mitgliedstaaten, die die KMU-Definition anwenden, die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen beschleunigen, dann wäre es natürlich wünschenswert, dass eine solche Erklärung den Gesamtverwaltungsaufwand für die Unternehmen nicht vergrößert, sondern vielmehr andere, früher erforderliche Auskunftsersuchen möglichst häufig ersetzt und vorzugsweise in die Unterlagen der Anträge auf Teilnahme an Maßnahmen aufgenommen wird, für die eine Einstufung als KMU erforderlich ist.

[1] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. . . .

[2] Beschluss 2000/690/EG der Kommission vom 8. November 2000 zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 24).

Zu diesem Zweck kann das Muster in der im Anhang vorgesehenen Form verwendet werden. Es kann aber auch ergänzt, vereinfacht oder angepasst werden, um Eigenheiten der Verwaltungskultur des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung zu tragen. Um einen möglichst großen Vereinfachungseffekt zu erzielen, wäre es selbstverständlich wünschenswert, dass ein von einem Mitgliedstaat erstelltes Muster dann für alle den KMU-Status voraussetzenden Verwaltungsverfahren in diesem Mitgliedstaat verwendet wird.

Da die Empfehlung einen einheitlichen Bezugsrahmen für die KMU-Definition geben soll, wäre dem Zweck nicht gedient, wenn es durch die Verwendung eines Musters für eine solche Erklärung zu unterschiedlichen Auslegungen der Definition käme. Darum ist darauf hinzuweisen, dass in allen anderen Mustern für eine derartige Erklärung sämtliche Bestimmungen aus dem Wortlaut der Empfehlung zu berücksichtigen sind, damit das Antrag stellende Unternehmen als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung eingestuft wird. Maßgeblich für die Einstufung als KMU sind nämlich die Kriterien der Empfehlung, nicht jene der Erklärung.

Dazu ist anzumerken, dass das vorgeschlagene Muster für eine Erklärung auf die Siebente Richtlinie 83/349/EG des Rates über den konsolidierten Abschluss Bezug nimmt. Erfüllen Unternehmen eines der in Artikel 1 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien, so handelt es sich angesichts der Art dieser Kriterien bei ihnen in der Tat um verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition. Für Unternehmen, die gemäß dieser Richtlinie des Rates einen konsolidierten Abschluss erstellen müssen, ist es praktisch, sofort zu wissen, dass sie als verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gelten. Sollte die Siebente Richtlinie später geändert werden, so dass es zu Abweichungen zwischen diesen beiden Definitionen kommt, dann wäre es allerdings angezeigt, das Muster für eine Erklärung entsprechend anzupassen.

Angesichts der Fristen für das Inkrafttreten einer solchen möglichen Änderung könnte diese Anpassung wahrscheinlich zeitgleich mit einer Änderung der Empfehlung betreffend die KMU-Definition selbst, wie sie in Artikel 9 ihres Anhangs vorgesehen ist, erfolgen.

MUSTER FÜR EINE ERKLÄRUNG

ANGABEN ZUR EINSTUFUNG ALS KMU

Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer ([1]):

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) ([2]):

Unternehmenstyp (siehe Erläuterung)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/zutreffen:

☐ Eigenständiges Unternehmen

In diesem Fall werden die nachstehenden Angaben ausschließlich dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen. Nur die Erklärung ausfüllen, nicht den Anhang.

☐ Partnerunternehmen

☐ Verbundenes Unternehmen

Anhang (sowie ggf. Beiblätter) ausfüllen und beilegen. Dann das Ergebnis der Berechnung in die nachstehende Tabelle eintragen und restliche Erklärung ausfüllen.

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Berechnet gemäß Artikel 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition von KMU.

Bezugszeitraum (*):		
Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)

(*) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

(**) In 1 000 EUR.

Wichtig: Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen.

☐ **Nein**

☐ **Ja** (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen ([3])).

Unterschrift

Name und Funktion des zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichners:

.....

Ich versichere an Eides Statt die Richtigkeit der in dieser Erklärung sowie gegebenenfalls in den Anhängen gemachten Angaben

Geschehen zu am

Unterschrift:

([1]) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

([2]) Vorsitzender („Chief executive"), Generaldirektor o. Ä.

([3]) Definition, Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.

ERLÄUTERUNG

ZU DEN UNTERNEHMENSTYPEN UND ZUR BERECHNUNG IHRER MITARBEITERZAHLEN SOWIE IHRER FINANZIELLEN SCHWELLENWERTE

I. UNTERNEHMENSTYPEN

In der KMU-Definition [1] werden drei Unternehmenstypen danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen [2].

Typ 1: Eigenständiges Unternehmen

Dies ist mit Abstand der häufigste Fall. Es handelt sich dabei ganz einfach um all jene Unternehmen, die nicht zu einem der beiden anderen Unternehmenstypen (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen) gehören.

Das Antrag stellende Unternehmen ist eigenständig, wenn es

— keine Anteile von 25 % [3] oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;

— nicht zu 25 % [3] oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen [4];

— keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist [5].

Typ 2: Partnerunternehmen

Unter diesen Unternehmenstyp fallen jene Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig sind, die aber auch nicht untereinander verbunden sind.

Das Antrag stellende Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn

— es einen Anteil zwischen 25 % [3] und weniger als 50 % [3] an diesem anderen Unternehmen hält;

— dieses andere Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % [3] und weniger als 50 % [3] an dem Antrag stellenden Unternehmen hält;

— das Antrag stellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses anderen bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird [5].

Typ 3: Verbundenes Unternehmen

Dieser Unternehmenstyp entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen, d. h. Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Es handelt sich demnach um eher seltene Fälle, die sich in der Regel deutlich von den beiden vorausgegangenen Typen unterscheiden.

In dem Bestreben, den Unternehmen Auslegungsprobleme zu ersparen, hat die Europäische Kommission bei der Definition dieses Unternehmenstyps jene Kriterien übernommen — soweit sie dem Zweck der Definition entsprechen —, die in Artikel 1 der bereits seit vielen Jahren angewandten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss [6] festgelegt sind.

Ein Unternehmen weiß daher in der Regel sofort, dass es als verbundenes Unternehmen gilt, wenn es gemäß dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, oder durch Konsolidierung in den Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird, das zur Erstellung eines solchen konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist.

Die beiden äußerst seltenen Fälle, in denen ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gelten kann, obwohl es gar nicht verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, werden in beiden ersten Absätzen der Endnote 5 zu dieser Erläuterung beschrieben. In diesem Fall hat das Unternehmen zu prüfen, ob es eines der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Kriterien erfüllt.

II. MITARBEITERZAHL UND JAHRESARBEITSEINHEITEN ([7])

Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

Wer zählt zu den Mitarbeitern?

— Lohn- und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens,

— für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

— mitarbeitende Eigentümer,

— Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

Wie wird die Mitarbeiterzahl berechnet?

Eine JAE entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten betrachteten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war. Die Mitarbeiterzahl wird in JAE angegeben.

Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Die Dauer von Mutterschafts- und Elternurlaub wird nicht mitgerechnet.

([1]) Im weiteren Text bezieht sich der Begriff „Definition" auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die KMU-Definition.

([2]) Definition, Artikel 3.

([3]) Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

([4]) Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels") und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds.

(Definition, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2).

([5]) — Befindet sich der Firmensitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, der in Anwendung der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abschlusses vorgesehen hat, dann hat das Unternehmen dennoch eigens zu prüfen, ob es nicht eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

— Es gibt auch einige sehr seltene Fälle, in denen ein Unternehmen über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und somit als verbundenes Unternehmen gilt (s. Artikel 3 Absatz 3 der Definition).

— Umgekehrt gibt es den äußerst seltenen Fall, dass ein Unternehmen freiwillig einen konsolidierten Abschluss erstellt, obwohl es gemäß der vorstehend genannten Siebenten Richtlinie nicht dazu verpflichtet wäre. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht zwangsläufig ein verbundenes Unternehmen und kann lediglich ein Partnerunternehmen sein.

Zur Klärung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein verbundenes Unternehmen handelt oder nicht, ist in jeder der drei vorstehend geschilderten Situationen zu prüfen, ob das Unternehmen — möglicherweise über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen — eine der in Artikel 3 Absatz 3 der Definition genannten Bedingungen erfüllt.

([6]) Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

([7]) Definition, Artikel 5.

ANHANG ZUR ERKLÄRUNG

BERECHNUNG FÜR PARTNERUNTERNEHMEN UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Beizulegende Anhänge (falls erforderlich)

— Anhang A falls es sich um den Typ „Partnerunternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)

— Anhang B falls es sich um den Typ „verbundenes Unternehmen“ handelt (gegebenenfalls mit Beiblättern)

Berechnung der Daten für verbundene und für Partnerunternehmen (1) (siehe Erläuterung)

Bezugszeitraum (2):

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1. Daten (2) des Antrag stellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (Übernahme der Daten aus Tabelle B(1) des Anhangs B (3)			
2. Proportional aggregierte Daten (2) aller (eventuellen) Partnerunternehmen (Übernahme der Daten aus Tabelle A des Anhangs A)			
3. Addierte Daten (2) aller (eventuellen) verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss in Zeile 1 einbezogen sind (Übernahme der Daten aus Tabelle B(2) des Anhangs B)			
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

(1) Definition, Artikel 6 Absätze 2 und 3.

(2) Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. (Definition, Artikel 4).

(3) Die Daten zu dem Unternehmen, einschließlich Mitarbeiterzahl, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und anderer Daten oder, wenn vorhanden, des konsolidierten Abschlusses des Unternehmens bzw. der konsolidierten Abschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen ist, ermittelt.

Die Ergebnisse aus der Zeile „Insgesamt“ sind in die Tabelle für die „Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens“ in der Erklärung einzutragen.

ANHANG A

Partnerunternehmen

Für jedes Unternehmen, für das ein Beiblatt „Partnerunternehmen" ausgefüllt wurde (und zwar ein Blatt für jedes Partnerunternehmen des Antrag stellenden Unternehmens und für die Partnerunternehmen der eventuellen verbundenen Unternehmen, die nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen sind [1]), sind die Zahlen aus der Tabelle „Partnerunternehmen" in die nachstehende Übersichtstabelle einzutragen.

Tabelle A

Partnerunternehmen (Namen/Bezeichnung angeben)	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

(wenn erforderlich, Blätter beilegen oder Tabelle verlängern)

Hinweis: Diese Angaben beruhen auf der Berechnung der Anteile, wie sie auf dem Beiblatt „Partnerunternehmen", das für jedes direkte oder indirekte Partnerunternehmen auszufüllen ist, vorgenommen wird.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt" dieser Tabelle sind in Zeile 2 (zu den Partnerunternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

[1] Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).

BEIBLATT „PARTNERUNTERNEHMEN“ — Nr. . . .

1. Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer [1]:

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) [2]:

2. Bruttoangaben zu dem Unternehmen

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Bruttowerte			

(*) In 1 000 EUR.

Hinweis: Diese Bruttowerte ergeben sich aus dem gegebenenfalls konsolidierten Abschluss und sonstigen Daten des Partnerunternehmens, zu denen 100 % der Daten der mit ihm verbundenen Unternehmen hinzuaddiert werden, wenn deren Daten nicht bereits durch Konsolidierung in den Abschluss des Partnerunternehmens einbezogen wurden [3]. Wenn erforderlich, ist für die verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen jeweils ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen“ beizulegen.

3. Berechnung der Anteile

a) Geben Sie genau an, wie hoch der Anteil ist [4], den das Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder das verbundene Unternehmen, über das die Beziehung zu dem Partnerunternehmen besteht) an dem betreffenden Partnerunternehmen dieses Beiblatts hält:

.....

.....

Geben Sie ebenfalls genau an, wie hoch der Anteil ist, den das auf diesem Beiblatt aufgeführte Partnerunternehmen an dem Unternehmen, das die Erklärung abgibt, (oder an dem verbundenen Unternehmen) hält:

.....

.....

b) Nehmen Sie den höheren der beiden Anteile und wenden Sie den entsprechenden Prozentsatz auf die in der obigen Tabelle angegebenen Bruttowerte an. Tragen Sie die Ergebnisse dieser Berechnung in die nachstehende Tabelle ein.

Tabelle „Partnerunternehmen“

Prozentualer Anteil: . . .	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Anteilige Ergebnisse			

(*) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in die Tabelle A des Anhangs A einzutragen.

(1) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(2) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

(3) Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1.

(4) Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei der jeweils höhere prozentuale Anteil zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil anzurechnen, den jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (Definition, Artikel 3 Absatz 2).

ANHANG B

Verbundene Unternehmen

A. **Welcher Fall trifft auf das Antrag stellende Unternehmen zu?**

☐ **Fall 1:** Ihr Unternehmen erstellt eine konsolidierte Bilanz oder ist durch Konsolidierung in die konsolidierten Bilanz eines anderen Unternehmens einbezogen (Tabelle B(1)).

☐ **Fall 2:** Das Antrag stellende Unternehmen oder ein verbundenes bzw. mehrere verbundene Unternehmen erstellen keine konsolidierte Bilanz und sind auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen (Tabelle B(2)).

Wichtiger Hinweis: Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits durch Konsolidierung einbezogen sind [1].

B. **Berechnungsverfahren**

Im Fall 1: Berechnungsgrundlage ist der konsolidierte Abschluss. Bitte nachstehende Tabelle B(1) ausfüllen.

Tabelle B(1)

	Mitarbeiterzahl (JAE) (*)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
Insgesamt			

(*) Wenn die Mitarbeiterzahl nicht aus dem konsolidierten Abschluss hervorgeht, wird sie durch Addition der Mitarbeiterzahlen aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen berechnet.

(**) In 1 000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt" dieser Tabelle sind in Zeile 1 der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

Angaben zur Identität der durch Konsolidierung einbezogenen Unternehmen			
Verbundenes Unternehmen (Name/Bezeichnung)	Anschrift (Firmensitz)	Register- bzw. MwSt.-Nummer (*)	Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) (**)
A.			
B.			
C.			
D.			
E.			

(*) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

(**) Vorsitzender („Chief executive"), Generaldirektor o. Ä.

Wichtiger Hinweis: Die Partnerunternehmen eines solchen verbundenen Unternehmens, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. So sind ihre Angaben in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen" beizufügen.

In Fall 2: Für jedes verbundene Unternehmen (einschließlich Verbindungen über andere verbundene Unternehmen) ist ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen" auszufüllen. Außerdem sind die Werte aller verbundenen Unternehmen in die nachstehende Tabelle B(2) einzutragen und zu addieren.

[1] Definition, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2.

Tabelle B(2)

Unternehmen Nr.:	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (**)	Bilanzsumme (**)
1. (*)			
2. (*)			
3. (*)			
4. (*)			
5. (*)			
Insgesamt			

(*) Für jedes Unternehmen ein Beiblatt „Verbundenes Unternehmen" beifügen.
(**) In 1 000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile „Insgesamt" dieser Tabelle sind in Zeile 3 (zu den verbundenen Unternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

BEIBLATT „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ — Nr. . . .

(nur für Unternehmen auszufüllen, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind)

1. **Angaben zur Identität des Unternehmens**

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Register- oder MwSt.-Nummer ([1]):

Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) ([2]):

2. **Angaben zu dem Unternehmen**

Bezugszeitraum:

	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (*)	Bilanzsumme (*)
Insgesamt			

(*) In 1 000 EUR.

Diese Angaben sind in Tabelle B(2) des Anhangs B einzutragen.

Wichtiger Hinweis: Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind ([3]).

Solche Partnerunternehmen, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. Ihre Angaben sind in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt „Partnerunternehmen“ beizufügen.

([1]) Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen.

([2]) Vorsitzender („Chief executive“), Generaldirektor o. Ä.

([3]) Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission — Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben

(Amtsblatt der Europäischen Union C 118 vom 20. Mai 2003)

(2003/C 156/13)

Auf Seite 9, in Fußnote 4 wird folgender Text nach Buchstabe c) eingefügt:

„d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern."

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der der Mitteilung 2003/C 118/03 der Kommission beigefügten Erläuterung zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung ihrer Mitarbeiterzahlen sowie ihrer finanziellen Schwellenwerte

(Amtsblatt der Europäischen Union C 118 vom 20. Mai 2003)

(2005/C 42/12)

Auf Seite 8 des Amtsblatts, in der Erläuterung zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung ihrer Mitarbeiterzahlen sowie ihrer finanziellen Schwellenwerte, erhalten unter „Typ 2: Partnerunternehmen“ in Absatz 2 die beiden ersten Gedankenstriche folgende Fassung:

„— es am Kapital oder an den Stimmrechten dieses Unternehmens einen Anteil von mindestens 25 % hat oder wenn das andere Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten des Antrag stellenden Unternehmens einen Anteil von mindestens 25 % hat und

— die Unternehmen keine verbundenen Unternehmen im unten beschriebenen Sinne sind, was u. a. bedeutet, dass keines der beiden Unternehmen über mehr als 50 % der Stimmrechte des anderen Unternehmens verfügt, und

— […]“

Die Fußnote (3) wird gestrichen.

Unter „Typ 3: Verbundenes Unternehmen“ werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Kapitals oder“ gestrichen.